

An

500

510

360

230

Stellungnahme zum Beschluss „Bielefelder Spielplätze sollen inklusiv werden“

(Jugendhilfeausschuss, Sitzung vom 10.3.2021, Punkt 5.1.)

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei künftigen Spielplatzplanungen und bei Spielplatzrenovierungen darauf zu achten, dass Spielplätze inklusiv ausgestaltet werden. In die Planung der Spielplätze sollen Bielefelder Kinder mit Einschränkungen, Eltern und andere Experten durch geeignete Beteiligungsformate einbezogen werden. Diese Personengruppen sollen eine Rückmeldung bekommen, inwieweit ihre Vorschläge umgesetzt werden konnten. Finanziellen Fördermöglichkeiten durch den LWL und andere mögliche Fördergelder sollen in diesem Zusammenhang geprüft werden und, wenn möglich, genutzt werden.*
- 2. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der Errichtung eines inklusiven Spielplatzes auf dem Kesselbrink zu prüfen und die Bezirksvertretung Mitte in die Planung einzubeziehen.*
- 3. Alle Spielplätze in Bielefeld sollen auf einer Karte dargestellt und mit Fotos sowie einer Beschreibung versehen werden. Dies soll auf der Homepage der Stadt dargestellt werden und/oder in die Bürgerservice-App integriert werden. Hierbei sollen insbesondere die inklusiven Spielgeräte nach Nutzungsmöglichkeit für die verschiedenen Einschränkungen der Kinder mittels Filter-Option leicht zu finden sein.*

Die Formulierung zu Punkt 1 des oben aufgeführten Beschlusses wird im Geschäftsbereich Stadtgrün und Friedhöfe 700.6 so aufgefasst, dass bei allen Neu-/ bzw. Überplanungen alle Spielplätze zukünftig mit inklusiven Spielgeräten ausgestattet werden sollen bzw. generell unter inklusiven Gesichtspunkten geplant werden sollen. Zudem sind Kinder mit Einschränkung, deren Eltern und andere Experten zukünftig in jede Neu-/ bzw. Überplanung einzubeziehen und sollen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch eine Rückmeldung bekommen, inwieweit die Vorschläge umgesetzt werden. Außerdem sind Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Dieser Beschluss hat gravierende Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Abteilung 700.63 im Geschäftsbereich und bedeutet zudem eine erhebliche Mehrbelastung des städtischen Haushaltes, welche im Folgenden kurz dargestellt wird.

Anmerkungen zum Punkt 1 der Beschlussfassung

Inklusion auf allen Spielplätzen

Generell ist eine inklusive Spielplatzgestaltung sehr erstrebenswert. Sollen die Spielplätze jedoch ein ganzheitliches inklusives Konzept verfolgen, so ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Ganzheitlich inklusive Spielflächen benötigen Spielmöglichkeiten, die von Kindern mit Einschränkungen und Kindern ohne Einschränkungen gleichermaßen ohne Hilfestellung genutzt werden können. Zudem müssen die Spielflächen mit einem Fallschutzbelag ausgestattet sein, der auch mit Rollstühlen befahrbar ist. Hier kommen nur Kunststoffbeläge in Frage, die in der Herstellung und Unterhaltung deutlich teurer sind als beispielsweise Sand- oder Holzhackselflächen. Aufgrund der Vielzahl an erforderlichen Spielgeräten und der Anforderungen an eine rollstuhlgerechte Zuwegung, ist auch der Platzbedarf bei solchen Spielplätzen sehr hoch. Derartige inklusive Konzepte, welche ggf.

auch die behindertengerechten Zuwegungen und Parkmöglichkeiten auf Verkehrsflächen bzw. eine Anbindung an den ÖPNV mit einbeziehen müssen, lassen sich aus unserer Sicht nur bei der Neuplanung von größeren Spielplätzen realisieren.

In kleinem Umfang könnte man auch einzelne Spielgeräte so auswählen, dass Sie von Kindern mit verschiedensten Einschränkungen mitbenutzt werden können (z.B. Nestschaukeln anstelle von herkömmlichen Einzelschaukeln). Solche Lösungen sind oft nicht viel teurer als andere Spielgeräte. Die Möglichkeiten sind hier aber begrenzt und der Spielplatz wäre nach unserer Auffassung nicht vollständig inklusiv.

Teure Spezialgeräte für gehbehinderte Kinder sind für kleinere Maßnahmen ungeeignet, da sie oft das gesamte zur Verfügung stehende Budget verbrauchen würden und für gesunde Kinder und Kinder mit anderen Einschränkungen wenig attraktiv sind. Nach unseren Erfahrungen aus dem Beirat für Behindertenfragen, werden solche Spezialgeräte (bspw. Rollstuhlschaukeln) von den behinderten Kindern oft als ausgrenzend wahrgenommen. Inklusion in der Spielplatzplanung bedeutet aus unserer Sicht die Planung von Spielflächen für eingeschränkte und gesunde Kinder, welche sich gleichermaßen von dem Spielangebot angesprochen fühlen.

Aufgrund des hohen Investitions- und Planungsaufwands ist es aus unserer Sicht wünschenswert und sinnvoll, zunächst den tatsächlichen Bedarf an behindertengerechten Spielflächen, in einer stadtweiten Spielplatzbedarfsplanung unter Inklusionsgesichtspunkten, genauer zu konkretisieren und ggf. wenige einzelne Spielplätze schwerpunktmäßig als inklusive Spiel- und Begegnungsstätten zu entwickeln. Dort könnte dann ein größeres Angebot für alle Nutzergruppen bereitgestellt werden. Aufgrund des enormen Aufwandes welcher der Aus-/Umbau sämtlicher Spielplätze unter dem Inklusionsgesichtspunkt mit sich bringt, bildet eine Spielplatzbedarfsplanung, die den Aspekt der Inklusion mit ihren Merkmalen berücksichtigt, ggf. die Basis für ein schrittweises Handlungsprogramm.

Eine generelle und kostenaufwendige Neu-/bzw. Überplanung der Spielplätze unter Inklusionsgesichtspunkten birgt ggf. die Gefahr, am Bedarf vorbeizuplanen und teure Spezialgeräte anzuschaffen, die später kaum genutzt werden.

Beteiligung betroffener Kinder, Eltern und Experten

Beteiligungen bei jeder Neu-/bzw. Überplanung sämtlicher Spielplatzplanungen sind mit der derzeitigen Personalausstattung nicht umsetzbar. Ein Beteiligungsverfahren bindet personelle Ressourcen in erheblichem Umfang. Ein Workshopverfahren mit Moderation kann schnell Kosten im niedrigen fünfstelligen Bereich verursachen. Dies würde zu Lasten der Spielplatzausstattung gehen, da entsprechend weniger Geld für die Spielplatzgestaltung übrigbliebe. Bei kleineren Umbaumaßnahmen steht der Aufwand für derartige Beteiligungen in keinem Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, welche hier bei den städtischen Auftraggebern wie Umweltamt und Immobilienservicebetrieb eingeplant sind und zur Verfügung stehen.

Sollten die Verfahren durch die Verwaltung selbst betreut werden, kann die Abteilung 700.63 dies nicht ohne weiteres zusätzlich leisten. Hierzu fehlt es an Personal. Mit Vor- und Nachbereitung des Beteiligungsverfahrens können einschließlich aller erforderlicher Abstimmungen schnell bis zu 100 Arbeitsstunden anfallen. Bei rund 10 Spielplatzplanungen im Jahr (Stand 2021) wäre bereits etwa eine 2/3 Stelle nur mit der Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der Beteiligungsverfahren ausgelastet.

Vereinfachte Verfahren bspw. in Form von Online-Abstimmung über zwei Entwurfsvarianten wären zwar mit weniger Aufwand umsetzbar, würden aber dennoch zu einem deutlichen Mehraufwand in der Planung führen, welcher bei der Neu-/Überplanung inklusionsberücksichtigender Spielplätze entsteht.

Fördermöglichkeiten

Die generelle Prüfung und Akquise von Fördermitteln liegt nicht in der Zuständigkeit des Umweltbetriebes als Auftrag nehmender städtischer Dienstleister. Zu den Auswirkungen des Beschlusses in diesem Zusammenhang müssten sich ggf. die städtischen Auftraggeber wie Umweltamt, Immobilienservicebetrieb und auch Bauamt äußern.

Aus den genannten Gründen benötigt der Umweltbetrieb vor Umsetzung dieses Beschlusses einen eindeutigen Planungsauftrag für jede Neu-/Überplanung eines Spielplatzes seitens der Auftrag gebenden städtischen Ämter bzw. Betriebe. Diese Planungsaufträge müssen dabei klare Vorgaben zu den Benutzergruppen enthalten, welche in der Neu-/Überplanung von Spielplätzen unter Inklusionsgesichtspunkten Berücksichtigung finden sollen.

Anmerkung zum Punkt 2 der Beschlussfassung

Die Prüfung der Möglichkeit einer generellen Überplanung des Kesselbrinks unter Inklusionsgesichtspunkten liegt bei den Eigentümern des Kesselbrinks dem Amt für Verkehr und dem Immobilienservicebetrieb. Der Umweltbetrieb, als Auftrag nehmender städtischer Dienstleister, ist für die Entscheidung einer potentiellen Umsetzung nicht zuständig.

Anmerkung zum Punkt 3 der Beschlussfassung

Die Online-Darstellung sämtlicher Spielplätze einschließlich Beschreibung ist aus unserer Sicht ein Bestandteil der generellen Spielplatzbedarfsplanung. Die Veröffentlichung sollte bei inklusiven Spielräumen, neben dem Spielangebot an sich, ggf. auch Auskunft über die für die Erreichbarkeit grundlegende Infrastruktur enthalten (Anbindung ÖPNV, Verfügbarkeit Behindertenparkplätze, Angebot von Zugängen und Wegen mit selbsterklärenden Leitsystem) Der Geschäftsbereich 700.6 wird eine potentielle Veröffentlichung mit den Daten aus dem vorhandenen Spielplatzkataster unterstützen und sämtliche vorhandenen Daten zur Verfügung stellen. Die generelle Entscheidung einer Veröffentlichung sowie die potentiellen Inhalte dieser Veröffentlichung liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Geschäftsbereiches 700.6 im Umweltbetrieb.

i.A.

Stücken-Virnau

Finke